



„Inhaltliche und strukturelle Evaluation der Modellstudiengänge zur Weiterentwicklung der Pflege- und Gesundheitsfachberufe in NRW“

Sozialwissenschaftliche Begleitforschung - Empfehlungen zur hochschulischen Ausbildung

13. April 2015, MGEPA Düsseldorf-Kaiserswerth



Allgemeine Empfehlungen

- Hochschulische Erstausbildung in der Pflege, der Hebammenkunde und den therapeutischen Gesundheitsfachberufen in den Regelbetrieb überführen
- Berufliche Einmündung und Auswirkungen auf die Versorgungsqualität evaluieren
- Spezifische gesetzliche Regelungen für die hochschulische Erstausbildung schaffen
- Im Sinne der Transparenz deutlicher zwischen dualen und anderen Studienprogrammen unterscheiden



Strukturelle Konzeption

- **Vollständige Durchführung durch Hochschulen als auch Studium in Kooperation mit Berufsfachschulen ermöglichen**
- **Bei Kooperation mit Berufsfachschulen sind Qualitätsaspekte sicherzustellen:**
 - Bildung homogener Lerngruppen für Studierende im Rahmen berufsfachschulisch organisierter Studienanteile
 - Lehre in den von Berufsfachschulen übernommenen Studienanteilen durch Lehrende mit Hochschulabschluss
 - Enge Zusammenarbeit bei der Konzeption und Durchführung von Lehr-/Lernangeboten von HS und BFS



Strukturelle Konzeption

Umfang der Integration der Praxiszeiten in das Studium prüfen

- **Pflege:** Anrechnung der „praktischen Ausbildung“ vorerst nur teilweise auf den Workload des Studiums (Vorschlag: Umfang max. ein Drittel), da sonst entweder eine starke Verschulung oder aber eine Verflachung des Studiums die Folge sein können
- **Hebammenkunde:** Prüfen, ob eine Reduktion der 3000h Praxis fachlich möglich ist, dann Umfang der Anrechnung auf den Workload bestimmen
- **Therapiewissenschaftliche Studiengänge:** Prüfen, ob eine Reduktion der praktischen Studienzeiten zugunsten einer höheren Gewichtung der theoretischen Studienanteile fachlich gerechtfertigt werden kann

Studiendauer

- **6-7** (therapeutische Berufe) bis **7-8** (Pflege und Hebammenkunde)
Semester



Theorie-Praxis-Verknüpfung

- **Verbindliche Kriterien für die Praxisausbildung berufsgesetzlich festlegen, u.a. Bachelorqualifikation von Praxisanleitenden**
- **Geeignete personelle Rahmenbedingungen an den Hochschulen schaffen (z. B. klinische Professuren)**
- *Pflege und Hebammenkunde*: Modellklausel zur **Erprobung von Studiengängen ohne Ausbildungsverhältnis**
- (rechtlich) klären, ob neben dem arbeitsgebundenen Lernen (Lernen mit realen Patientinnen/Patienten) auch das arbeitsverbundene und das arbeitsorientierte Lernen auf die praktischen Studienzeiten angerechnet werden können
- **Zertifikat „Akademische Lehreinrichtung“ etablieren**



Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!